

Niedrigschwellige Maßnahme zur beruflichen Aktivierung und zum Abbau von
Vermittlungshemmnissen bei jungen Menschen U25
gem. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 SGB III



Anlage I: Vertrag

Vertrag

über die Durchführung einer
niedrigschwelligen Maßnahme zur beruflichen Aktivierung und zum Abbau von
Vermittlungshemmnissen bei jungen Menschen U25
gem. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 SGB III
- Zukunft plus 2022 -

- Vergabenummer: MH-AMT_50-2021-5347 -

Auf der Grundlage der Ausschreibung der o.g. Maßnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr wird
zwischen der

Stadt Mülheim an der Ruhr
- Jobcenter -
Eppinghofer Str. 50
45468 Mülheim an der Ruhr

- nachstehend als Auftraggeberin bezeichnet -

und

- nachstehend als Auftragnehmer*in bezeichnet -

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin überträgt dem/der Auftragnehmer*in die Konzeption und Durchführung einer Niedrigschwellige Maßnahme zur beruflichen Aktivierung und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen gem. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 SGB III nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (nachfolgend Maßnahme genannt).
- (2) Produktive und zugleich wertsteigernde Arbeiten dürfen im Rahmen der Maßnahme nur mit Zustimmung der Auftraggeberin verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind der Auftraggeberin bekannt zu geben und mindern die vereinbarten Maßnahmekosten.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge

1. die Bestimmungen dieses Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung,
3. die Bestimmungen der Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen,
4. das Angebot der/des Auftragnehmerin/Auftragnehmers vom _____,
5. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B),
6. die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Lücken gilt das in der Reihenfolge nachrangig Vereinbarte.

§ 3 Ausführungszeit

- (1) Die Leistung wird **von 01.01.2022 bis 31.12.2023** ausgeführt.
Der Vertrag endet mit dem ausgewiesenen Vertragsende, ohne dass es einer Kündigung bedarf, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

- (2) Der angegebene Maßnahmebeginn kann zeitlich verschoben werden, wenn Auftraggeberin und Auftragnehmer*in eine Verschiebung einvernehmlich schriftlich vereinbaren.
- (3) Mit Überschreiten der Ausführungsfristen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages gerät der/die Auftragnehmer*in in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

§ 4 Ausführung der Leistung

- (1) Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung sowie in seinem/ihrer Angebot festgelegte Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Insbesondere verpflichtet er/sie sich, den Teilnehmenden die im Maßnahmekonzept aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, den vorgesehenen Maßnahmeablauf einzuhalten, die Teilnehmer*innen durchgehend zu betreuen und die Dokumentations- und Rückmeldepflichten einzuhalten. Die dem Angebot zugrunde liegende räumliche, technische und personelle Ausstattung ist im erforderlichen Umfang termingerecht von dem/der Auftragnehmer*in vorzuhalten.
- (2) Die Auftraggeberin hat das Recht, den Maßnahmeablauf und das Einhalten der Maßnahmekonzeption zu überwachen. Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, der Auftraggeberin Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- und Unterrichtszeit den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- und Unterrichtsräumen zu gestatten.
- (3) Der/die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, von der Auftraggeberin festgestellte Mängel auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen von der Auftraggeberin vor Beginn oder während der Maßnahme geforderten Austausch von Personal, der aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund mangelnder persönlicher, pädagogischer oder fachlicher Eignung gefordert werden kann.
- (4) Der/die Auftragnehmer*in hat dafür zu sorgen, dass der Auftraggeberin jederzeit ein/e bevollmächtigte/r Vertreter*in als Ansprechpartner*in zur Verfügung steht. Der/die Vertreter*in ist der Auftraggeberin vor Erbringung der Leistung schriftlich zu benennen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine/n Vertreter*in aus wichtigem Grund abzulehnen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die für die Vergütung der Leistungen des/der Auftragnehmers*in zu leistende Summe beläuft sich auf € _____.

- (2) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (3) Mit der Vergütung sind alle vertraglich geschuldeten Leistungen abgegolten.
- (4) Eine vorübergehende Überbelegung der Gesamtteilnehmer*innenzahl um bis zu 10% ist möglich und führt nicht zu einer zusätzlichen Vergütung.

§ 6 Rechnung

- (1) Der/die Auftragnehmerin hat seine/ihre Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er/sie hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Terminologie und Reihenfolge der Positionen einzuhalten und die in den Vertragsgrundlagen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Rechnungsbeträge, die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu zahlen sind, sind unter Hinweis auf die getroffene Vereinbarung von den übrigen getrennt aufgeführt und besonders kenntlich zu machen. Die Rechnungen sind unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben mit dem Vertragspreis ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls am Schluss der Rechnung einzusetzen. Bei Leistungen, die nicht über eine Pauschale vergütet werden, sind in jeder Rechnung Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und bereits erhaltene Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- (2) Der Rechnung sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Sollte die Leistung im Rahmen einer Bieter*innengemeinschaft durchgeführt werden so liegt die Rechnungslegung ausschließlich bei dem/der als bevollmächtigt angegebene/n Ansprechpartner*in.

§ 7 Zahlung

- (1) Die Zahlung der Maßnahmekosten erfolgt nach dem ersten Monat, der ggf. anteilig abgerechnet wird, durch die Auftraggeberin in gleichbleibenden Raten nach Nachweis der Leistungserbringung monatlich nachträglich.
Die Höhe der Monatsrate beträgt € _____.
- (2) Der vereinbarte Monatspreis je Teilnehmer*innenplatz gilt für die gesamte Maßnahmedauer, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Er wird auch gewährt im Falle einer nicht vollständigen Besetzung der Teilnehmer*innenplätze, sofern diese der/die

Auftragnehmer*in nicht zu vertreten hat. Im Falle einer von dem/der Auftragnehmer*in zu vertretenen Unterbesetzung entfällt für diese Teilnehmer*innenplätze der Anspruch auf Vergütung.

- (3) Bei Rückforderungen der Auftraggeberin aus Überzahlungen kann sich der/die Auftragnehmer*in nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.
- (4) Im Falle einer Überzahlung hat der/die Auftragnehmer*in den zu erstattenden Betrag vom Eingang der Zahlung an mit dem derzeit üblichen Marktzins zu verzinsen.
- (5) Die Zahlung des vereinbarten Monatspreises erfolgt monatlich nachträglich. Sofern die Rechnung sowie ggf. die monatliche Anwesenheitsliste und die Nachweise über die gezahlten Ausbildungsvergütungen einschließlich Gesamtsozialversicherungsbeitrag vorliegen. Die Auszahlung für die auf Einzelnachweis/Antrag erstattungsfähigen Kosten wird 30 Kalendertage nach Eingang des vollständigen Einzelnachweises/Antrags fällig.

§ 8 Vertragsstrafe

- (1) Für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung der Vertragsfrist gemäß § 3 dieses Vertrages hat der/die Auftragnehmer*in einen Betrag in Höhe von 0,1% des Wertes der Leistung zu zahlen, die zu diesem Termin hätte geliefert oder erbracht sein sollten.
- (2) Insgesamt werden die Vertragsstrafen aus der Überschreitung von Vertragsfristen auf maximal 5 % der Auftragssumme (netto) beschränkt.
- (3) Tage, die bei der Überschreitung von Vertragsfristen in Ansatz gebracht werden, werden bei der Überschreitung weiterer Vertragsfristen nicht nochmals berücksichtigt, soweit diese auf gleichen Umständen beruhen.
- (4) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen schuldhafter Überschreitung von Vertragsfristen und anderer Termine bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche wegen des gleichen Vertragsverstößes angerechnet.
- (5) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht und insbesondere von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlagszahlungen abgezogen werden.
- (6) Der Anspruch der Auftraggeberin auf Ersatz des über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

- (7) Die Vertragsstrafe gilt auch für während der Leistungsausführung neu vereinbarte Vertragstermine.

§ 9 Ausschluss verfassungswidriger Vereinigungen

- (1) Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, dass weder er/sie noch seine/ihre Beschäftigten bei der Erfüllung der Beauftragung Gedankengut und Überzeugungen verfassungswidriger Organisationen und Vereinigungen anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist die Auftraggeberin jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der/die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und der Auftraggeberin jederzeit Zugriff auf sämtliche Datenbestände im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu gewähren. Alle Auswertungen werden der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.
- (2) Der/die Auftragnehmer*in darf von der Auftraggeberin und ihren Bevollmächtigten übermittelte personenbezogene Daten der Bewerber*innen nur zu den in diesem Vertrag genannten Zwecken verarbeiten und nutzen (§ 78 Abs. 1 und 2 SGB X). Sozialdaten dürfen nur im Rahmen der jeweiligen Maßnahmedauer inkl. einer ggf. vertraglich vereinbarten Nachbetreuungspflicht gespeichert und verwendet werden. Eine darüber hinaus gehende Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.
- (3) Der/die Auftragnehmer*in hat die von der Auftraggeberin vorgegebenen technischen Maßgaben zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen.
- (4) Nach Ablauf der individuellen Maßnahmedauer und der Abrechnung aller teilnehmer*innenbezogenen Kosten sind Sozialdaten der Maßnahmeteilnehmer*innen gem. § 84 SGB X Abs. 2 zu behandeln.

- (5) Der/die Auftragnehmer*in stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der Teilnehmer*innen nur denjenigen Mitarbeitern*innen zugänglich sind, die mit der Durchführung von Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen betraut sind. Der/die Auftragnehmer*in sichert zu, dass diese Mitarbeiter*innen mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht und entsprechend verpflichtet werden (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes).
- (6) Der/die Auftragnehmer*in erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu kontrollieren.
- (7) Zuwiderhandlungen gegen diese Vertragspflichten berechtigen die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 13 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 11 Subunternehmer*innen

Der Einsatz von Subunternehmen ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Der Einsatz von Subunternehmen darf jedoch nur ein Volumen von max. 25% der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Inhalte einnehmen.

§ 12 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen. Der/die Auftragnehmer*in hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch die Auftraggeberin beauftragt wird.

§ 13 Kündigung

- (1) Der/die Auftragnehmer*in und die Auftraggeberin sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Kündigungsrecht für Auftraggeberin und Auftragnehmer*in:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schweren und unerträglichen Leistungsstörung vor.

(3) Kündigungsrecht für die Auftraggeberin:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ähnliche Handlungen außerhalb geschäftlicher Gepflogenheiten, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung vorliegen,
 - vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit gemacht wurden,
 - das Projekt bzw. die Maßnahme, für das bzw. die die Leistungen zu erbringen waren, nicht oder nicht in angemessener Zeit zur Ausführung gelangt, Fördermittel nicht oder nicht rechtzeitig bewilligt werden oder entsprechende Haushaltsmittel zur beruflichen Eingliederung von SGB II- Leistungsempfängern nicht mehr zur Verfügung stehen,
 - über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
 - sich der/die Auftragnehmer*in in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - eine Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, denen der/die Auftragnehmer*in trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich abhilft.
- (4) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die erbrachte Leistung nach den Vertragspreisen abzurechnen. Die nicht erbrachte Leistung wird nicht vergütet. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin bleiben vorbehalten.
- (5) Im Übrigen gelten für Rücktritt und Kündigung die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B).

§ 14 Haftung und Versicherung

Der/die Auftragnehmer*in stellt die Auftraggeberin von einer Haftung gegenüber Dritten, die durch eine nicht vertragsgemäße Leistung des/der Auftragnehmers*in verursacht worden ist, frei.

§ 15 Abtretung

- (1) Der/die Auftragnehmer*in darf Forderungen aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abtreten.
- (2) Eine mit Zustimmung der Auftraggeberin vorgenommene Abtretung wirkt gegenüber dieser erst, wenn sie ihr von dem/der Auftragnehmer*in und von dem/der neuen Gläubiger*in unter genauer Bezeichnung und Vorlage der Abtretungsvereinbarung schriftlich angezeigt worden ist.

§ 16 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Forderungen gegen die Auftraggeberin ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 17 Mitwirkung bei Evaluation über Erfolg der Maßnahme

Der/die Auftragnehmer*in hat alles zu tun und nichts zu unterlassen, um der Auftraggeberin die Evaluation der Vergabeunterlagen zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen hat der/die Auftragnehmer*in unverzüglich – auch noch nach Vertragsbeendigung – zu übergeben.

§ 18 Anwendbares Recht, Leistungs- und Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern*innen gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Maßnahmeort.
- (3) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Mülheim an der Ruhr.

§ 19 Unfallversicherung

Die Anmeldung der Teilnehmer*innen zur Unfallversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den/die Auftragnehmer*in. Es gelten die Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 20 Besonderheiten zur Durchführung des Vertrages

Dienstleistungen sowie die Veräußerung von Gütern, die üblicherweise von erwerbswirtschaftlich orientierten Unternehmen erbracht werden, dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin verrichtet werden. Verlangt die Auftraggeberin von dem/der Auftragnehmer*in für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung gemäß Satz 1 dieses Absatzes die Vorlage einer Bescheinigung über die Unbedenklichkeit vom zuständigen Interessenverband, so ist der/die Auftragnehmer*in verpflichtet, dieses der Auftraggeberin unverzüglich vorzulegen. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind der Auftraggeberin unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 21 Anpassung der Teilnehmer*innenplatzzahl

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmer*in können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der Gesamtteilnehmer*innenplatzzahl je Los um bis zu 30% schriftlich vereinbaren. Bezugsgröße für die Ermittlung der Erhöhung der Teilnehmer*innenplatzzahl ist die Teilnehmer*innenplatzzahl des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Los- und Preisblattes. Für die zusätzlichen Teilnehmer*innenplätze gelten die gleichen Konditionen, insbesondere werden sie zum vereinbarten Monatspreis je Teilnehmer*innenplatz vergütet.
- (2) Soweit sich bei der Berechnung der zu erhöhenden Teilnehmer*innenplätzen nach Absatz 1 Bruchteile an Teilnehmer*innenplätzen ergeben, ist stets aufzurunden.

§ 22 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

Der Vertrag verlängert sich für eine neue Maßnahmelaufzeit, wenn die Auftraggeberin die Verlängerung bis spätestens zum 15.11.2023 gegenüber dem/der Auftragnehmer*in schriftlich erklärt. Die Vertragslaufzeit ist in diesen Fällen dem Los- und Preisblatt zu entnehmen.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung der Vertragsgrundlagen bedarf der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Diese gilt entsprechend im Falle von Lücken.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Erstschrift ist für die Auftraggeberin, die Zweitschrift für den/die Auftragnehmer*in bestimmt.

Mülheim an der Ruhr,

Name und Unterschrift der Auftraggeberin

Name und Unterschrift des/der Auftragnehmers*in